



Stand: Oktober 2015

Merkblatt für in der Schweiz verurteilte Ausländerinnen und Ausländer

gestützt auf das

Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (nachfolgend: Übereinkommen) ermöglicht es Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, unter gewissen Voraussetzungen für die Verbüsung der Sanktion in den Heimatstaat zurückzukehren. Dadurch soll ihre Resozialisierung erleichtert werden. Das Übereinkommen begründet aber *keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem Überstellungsgesuch einer verurteilten Person statt zu geben*.

Dieses Merkblatt richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind und die den Rest der Strafe oder Massnahme in ihrem Heimatland verbüssen möchten. Es enthält einen allgemeinen Überblick zum Inhalt und zur Anwendung des Übereinkommens. Es kann allerdings den Besonderheiten des Einzelfalles nicht Rechnung tragen. Für weiter gehende Auskünfte stehen gegebenenfalls in der Schweiz das Bundesamt für Justiz (Adresse siehe Ziff. 3a) oder die zuständigen Behörden des Heimatlandes (nachfolgend auch als Vollstreckungsstaat bezeichnet) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur Überstellung von verurteilten Personen sind im Übrigen auch auf Internet verfügbar¹.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Überstellung

Eine Überstellung setzt namentlich voraus:

- i.d.R. Besitz des Bürgerrechtes des Vollstreckungsstaates;
- das ergangene Strafurteil ist rechtskräftig und vollstreckbar;
- zum Zeitpunkt des Eingangs des Überstellungsersuchens sind in der Regel noch mindestens 6 Monate der Sanktion zu verbüssen;
- der strafrechtlich relevante Sachverhalt wäre auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaates strafbar;
- die zuständigen schweizerischen und ausländischen Behörden sind mit der Überstellung, von welcher sie eine bessere Resozialisierung erwarten, einverstanden;
- die verurteilte Person ist mit der vereinbarten Überstellung einverstanden.

¹ Allgemein: www.bj.admin.ch (Themen: Sicherheit, Internationale Rechtshilfe, Rechtshilfe in Strafsachen, Überstellung verurteilter Personen). Merkblätter und Rechtsgrundlagen: www.rhf.admin.ch (Strafrecht: Wegleitungen und Checklisten bzw. Rechtliche Grundlagen)

2. Wirkungen der Überstellung

a) *Festlegung der nach der Überstellung zu verbüssenden Sanktion*

Wie hoch die Strafe ist, die nach der Überstellung zu verbüssen bleibt, hängt vom Verfahren ab, das der Vollstreckungsstaat für den Vollzug des schweizerischen Strafurteils anwendet. Das Übereinkommen sieht dafür grundsätzlich zwei mögliche Verfahren vor:

Fortsetzung des Vollzuges

Bei der Fortsetzung des Vollzuges wird die in der Schweiz verhängte Sanktion durch den Vollstreckungsstaat nach Art und Dauer grundsätzlich unverändert übernommen. Die nach erfolgter Überstellung im Vollstreckungsstaat noch zu verbüssende Reststrafe entspricht somit derjenigen, die auch in der Schweiz noch zu verbüssen wäre.

Beispiel: In der Schweiz wurde die betroffene Person wegen Handels mit mehreren Kilogramm Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Zum Zeitpunkt der Überstellung sind bereits 2 Jahre verbüsst. In diesem Fall werden nach einer Überstellung noch die restlichen 3 Jahre vollstreckt.

Ist jedoch die in der Schweiz verhängte Sanktion nach Art oder Dauer nicht mit dem Recht des Vollstreckungsstaates vereinbar, so kann ausnahmsweise eine *Anpassung* der Sanktion an die für eine derartige Tat nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Höchststrafe erfolgen.

Umwandlung der Sanktion

Bei diesem Verfahren wandeln die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates das ursprüngliche Urteil der Schweiz in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in ein Urteil des Vollstreckungsstaates um (sogenanntes Umwandlungs-/ Exequaturverfahren). Sie sind dabei an den strafbaren Sachverhalt gebunden, soweit sich dieser aus dem schweizerischen Urteil ergibt; sowohl das Strafmass als auch die Straftat können jedoch neu bestimmt werden. Die strafrechtliche Lage der verurteilten Person darf aber nicht erschwert werden.

Beispiel: Im Urteilsstaat wurde die betroffene Person wegen mehrfachen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Der Vollstreckungsstaat wandelt nun die ursprüngliche Sanktion in eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren um. Wurden dann zum Zeitpunkt der Überstellung z.B. bereits 1 ½ Jahre verbüsst, so wird im Vollstreckungsstaat noch eine Reststrafe von 1 Jahr bis zum definitiven Strafende vollstreckt.

Die schweizerischen Behörden verlangen, dass im Vollstreckungsstaat das entsprechende Verfahren betreffend die Festlegung der zu vollstreckenden Strafe oder Massnahme noch vor einer allfälligen Überstellung durchgeführt wird. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass für alle Beteiligten noch vor der Überstellung Klarheit über den Umfang und die Art der weiteren Strafvollstreckung im Vollstreckungsstaat besteht. Eine Abweichung von dieser Regel scheint nur in jenen Fällen gerechtfertigt, wo auszu-schliessen ist, dass eine erst nach der Überstellung erfolgte Festlegung der noch zu verbüssenden Strafe oder Massnahme zu einer erheblichen Besserstellung der verurteilten Person führen wird. Es könnte nämlich gegenüber denjenigen Personen, die ihre gesamte Strafe in der Schweiz verbüssen müssen, nicht gerechtfertigt werden, wenn eine Person nur aufgrund ihrer Überstellung in den Genuss einer massiven Reduktion ihrer Strafe kommen würde.

b) *Spezielle Fragen*

- vor der Überstellung durch die Schweiz gewährte Straferlasse werden berücksichtigt (auch die in der Schweiz angerechnete Untersuchungshaft wird in der Regel angerechnet);
- nach der Überstellung können sowohl die Schweiz als auch der Vollstreckungsstaat Begnadigungen, Amnestien usw. aussprechen;
- nach der Überstellung erfolgt der Vollzug der Sanktion nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (z.B. richten sich die Voraussetzungen für eine vorzeitige bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach diesem Recht, auch wenn in der Schweiz die bedingte Entlassung früher möglich gewesen wäre);
- die Behörden des Vollstreckungsstaates können die verurteilte Person in der Regel auch für Straftaten, die nicht Gegenstand der Überstellung sind, in Haft behalten, verfolgen oder aburteilen;
- beim Vorliegen neuer Tatsachen, die eine Revision des Strafurteils rechtfertigen, kann einzig die Schweiz über ein allfälliges Revisionsbegehren entscheiden;
- erfolgt im Vollstreckungsstaat eine endgültige Entlassung (z.B. nach vollständiger Verbüßung der Reststrafe, Begnadigung, Amnestie) und kehrt die überstellte Person in die Schweiz zurück, ist die hier verhängte Strafe oder deren Rest nicht mehr zu verbüßen.

3. Ablauf des Überstellungsverfahrens

a) *Antrag auf Überstellung*

Zuständige Behörden

Der Wunsch auf Überstellung kann bei folgenden Behörden angebracht werden:

- bei der für den Vollzug des Strafurteils zuständigen kantonalen Behörde;
- beim Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern;
- bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates (z.B. via diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates in der Schweiz).

Inhalt des Überstellungsantrages

Für einen Antrag zuhanden des Bundesamtes für Justiz ist das beiliegende Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

Wird der Antrag an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates gerichtet, so kann dieses Antragsformular allenfalls als Formulierungshilfe dienen, sofern kein spezielles Antragsformular dieser Behörde zur Verfügung stehen sollte.

b) *Austausch von Informationen und Überstellungsunterlagen*

Falls eine Überstellung im konkreten Fall in Betracht gezogen wird, tauschen die zuständigen Behörden der Schweiz und des Vollstreckungsstaates die für ihre Entscheidung massgeblichen Informationen aus (z.B. Personalien, Angaben zum Urteil, Informationen zum bisherigen Strafvollzug in der Schweiz und zum allfälligen weiteren Strafvollzug im Vollstreckungsstaat).

c) *Entscheid*

In der Schweiz ist für den Entscheid betreffend Überstellung das Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit den dafür verantwortlichen kantonalen Behörden zuständig.

Aus dem Übereinkommen kann *keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet werden, einem Überstellungsgesuch einer verurteilten Person statt zu geben*. Das Übereinkommen und das schweizerische Recht sehen auch kein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Entscheid vor. Die zuständigen Behörden der Schweiz und des Vollstreckungsstaates können demnach das Überstellungsersuchen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Wenn der Austausch von Informationen und Unterlagen ergibt, dass beide Staaten eine Überstellung befürworten, so werden der verurteilten Person die Einzelheiten der Überstellung unterbreitet. Sobald gestützt darauf das Einverständnis der verurteilten Person vorliegt, fasst das Bundesamt für Justiz den Überstellungsbeschluss und die Überstellung wird vollstreckbar. Die zu überstellende Person kann die erteilte Zustimmung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen.

d) *Vollzug des Überstellungsentscheides*

Wird die Überstellung vollstreckbar, so werden mit dem Vollstreckungsstaat die Vollzugsmodalitäten abgesprochen (Datum, Ort der Übergabe, usw.).

e) *Verfahrensdauer*

Das Überstellungsverfahren kann aufwändige Abklärungen beinhalten. In der Regel ist mit einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten bis über einem Jahr zu rechnen.

f) *Kosten*

Das Landesrecht des Vollstreckungsstaates kann vorsehen, dass eine Kostenbeteiligung (am Überstellungsverfahren, Kosten für den Vollzug oder die Reise) durch die verurteilte Person erfolgt.

g) *Massnahmen*

Eine Überstellung zum Vollzug von Massnahmen kann im Verkehr mit gewissen Staaten ausgeschlossen (keine rechtliche Grundlage, fehlendes Angebot) oder erst nach langwierigen Abklärungen machbar sein.

Gesuch auf Überstellung

5

von der Schweiz an (Heimatland, ev. Staat des bisherigen Wohnsitzes)

Personalien

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Heimatland:

Letzter Wohnort vor der Verhaftung:

.....

Momentane Adresse:

(Strafanstalt, evtl. gefängnisinterne Referenz)

Angaben zu Urteil / Sanktion

Datum der Verhaftung:

Urteilendes Gericht:

Datum des Urteils:

Dem Urteil zugrunde liegende Straftaten:

.....

.....

.....

Strafmass:

Definitives Ende des Strafvollzuges:

(d.h. ohne Berücksichtigung einer allfälligen vorzeitigen bedingten Entlassung)

Begründung des Gesuchs

(Gründe, die für eine bessere Resozialisierung im Heimatland sprechen: Hinweis auf persönliche und familiäre Beziehungen, welche zum Heimatland bestehen, usw.)

6

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin:

.....

.....